

**Satzung der Stadt Werneuchen
zur Änderung von Satzungen im Bereich der
Wasserver- und Abwasserentsorgung
aus Anlass der Durchführung der DSGVO und des BbgDSG**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15, S. 1ff., berichtigt am 18.09.2018, GVBl. I/18, Nr. 19, S. 1) sowie § 6 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum zu 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19. April 2018) sowie der §§ 2, 5, 6, 7 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 07, S. 1), §§ 24 und 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, Nr. 52, S. 2745) und der §§ 1 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30) und der §§ 59, 64ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Werneuchen**

1. Änderung der Überschrift „III. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung“

In der Überschrift „III. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung“ wird das Wort Anzeigepflichten durch die Worte Anzeige- und Informationspflichten ersetzt.

2. Änderung von § 24. Anzeigepflichten

In der Überschrift des § 24. Anzeigepflichten wird das Wort „Anzeigepflichten“ durch die Worte „Anzeige- und Informationspflichten“ ersetzt.

Nach den Absätzen 1 und 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt.

(3) Die Anschlussnehmer und Wasserabnehmer sind verpflichtet, der Stadt die zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe der Wasserversorgung erforderlichen Informationen, insbesondere über die benutzungsberechtigten oder -verpflichteten Personen, die Ergebnisse von Messeinrichtungen, den Bestand und Zustand der Anlagen hinter dem Hausanschluss, zu übermitteln. Soweit erforderliche Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Sie kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Anschlussnehmer und Wasserabnehmer haben dies zu dulden.

(4) Soweit der Stadt in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten zu übermitteln sind oder die Stadt in Erfüllung ihres Wasserversorgungsauftrages solche Daten erhebt, ist sie zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

Art. 2
Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
und die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung- AWS)
der Stadt Werneuchen

Neueinfügung § 15b. Informationspflicht und Datenverarbeitung

Nach § 15a. wird ein neuer § 15 b wie folgt eingefügt:

§ 15b. Informationspflicht und Datenverarbeitung

(1) Die Anschlussnehmer und Abwassereinleiter sind verpflichtet, der Stadt die für den Vollzug dieser Satzung und im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Informationen zu übermitteln. Soweit Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Sie kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haben dies zu dulden.

(2) Soweit der Stadt in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten zu übermitteln sind oder die Stadt solche Daten in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist sie zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

Art. 3
Änderung der Satzung
der Stadt Werneuchen über die dezentrale Entsorgung
von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

Der § 17a. Anzeigepflichten wird wie folgt neu gefasst:

§ 17a. Informations- und Anzeigepflicht, Datenverarbeitung

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt, die für den Vollzug dieser Satzung und im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Informationen zu übermitteln. Soweit erforderliche Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Sie kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Grundstückseigentümer haben dies zu dulden.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Soweit der Stadt in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten zu übermitteln sind oder die Stadt solche Daten in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist sie zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

Art. 4

Änderung der Satzung

über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Werneuchen (Niederschlagswasserentsorgungssatzung, NWS)

Änderung von § 4 Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht

In § 4 wird nach dem Absatz 3 ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt:

(4) Soweit der Stadt in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten zu übermitteln sind oder die Stadt solche Daten in Erfüllung ihrer Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung erhebt, ist sie zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

Art. 5

Änderung der Satzung

über die Entsorgung des im Gewerbepark Seefeld anfallenden Niederschlagswassers und der Erhebung von Gebühren (Niederschlagswassersatzung GP Seefeld, NWS Seefeld)

Änderung von § 28 Auskunfts-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten

In § 28 wird nach dem Absatz 5 ein neuer Absatz 6 wie folgt eingefügt:

(6) Soweit der Stadt in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten zu übermitteln sind oder die Stadt solche Daten in Erfüllung ihrer Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung erhebt, ist sie zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

Art. 6
Änderung der Satzung
über die Entsorgung des im Gewerbegebiet Werneuchen
anfallenden Niederschlagswassers und der Erhebung von Gebühren

Änderung von § 28 Auskunfts-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten

In § 28 wird nach dem Absatz 5 ein neuer Absatz 6 wie folgt eingefügt:

(6) Soweit der Stadt in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten zu übermitteln sind oder die Stadt solche Daten in Erfüllung ihrer Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung erhebt, ist sie zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

Art. 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den 2018

Burkhard Horn
Bürgermeister